



HOCHSCHULE OSNABRÜCK

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Taxation (LL.M.) an der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Osnabrück

Neufassung

*Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 15.01.2025,
genehmigt vom Präsidium der Hochschule Osnabrück am 22.01.2025, veröffentlicht am 24.01.2025.*

§ 1

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit für den anwendungsorientierten Masterstudiengang Taxation einschließlich aller Prüfungen beträgt drei Semester. ²Das Studium umfasst Prüfungsleistungen im Umfang von 90 Leistungspunkten (ECTS).
- (2) Jeder Leistungspunkt (ECTS) steht dabei für 25 studentische Workloadstunden.

§ 2

Hochschulgrad

¹Nach bestandener Abschlussprüfung im Masterstudiengang Taxation verleiht die Hochschule Osnabrück den Hochschulgrad Master of Laws (LL.M.).

§ 3

Masterarbeit

¹Zur Bearbeitung der Masterarbeit wird zugelassen, wer die im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück (ATPO) die festgelegten Voraussetzungen erfüllt und mindestens 45 Leistungspunkte erworben hat. ²Die Bearbeitungszeit der Studienabschlussarbeit beträgt abweichend von § 9 Abs. 3 Satz 1 ATPO vier Monate. ³Der/die Studiendekan/Studiendekanin kann auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit unter der Voraussetzung des § 9 Absatz 3 Satz 4 ATPO um bis zu vier Wochen verlängern.

§ 4

Gesamtergebnis

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen aus den Modulen gewichtet nach den dafür vergebenen Leistungspunkten (ECTS).

§ 5 **Übergangsregelung**

¹Studierende, die bis zum Sommersemester 2025 immatrikuliert wurden, können nach der bisher gültigen Prüfungs- und Studienordnung bis zum Ablauf des Sommersemesters 2027 ihren Abschluss erwerben. ²Auf Antrag ist ein Wechsel in diese Prüfungs- und Studienordnung möglich, wobei die Prüfungsleistungen nur sukzessive ab dem Wintersemester 2025/2026 nach Studienverlaufsplan angeboten werden. ³Der Antrag ist spätestens 1 Monat vor Semesterende für das Folgesemester schriftlich beim Studierendensekretariat zu stellen. ⁴Nach Ablauf der Übergangsfrist werden die Studierenden automatisch auf diese Prüfungs- und Studienordnung übertragen. ⁵Für gemäß § 6 NHZG (Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz) in höhere Fachsemester immatrikulierte Studierende ist diejenige Studien- und Prüfungsordnung gültig, die für Studierende gilt, die sich nach regulärem Studienverlaufsplan der Regelstudienzeit in diesem Fachsemester befinden und kein Antragsrecht wahrgenommen haben.

§ 6 **Inkrafttreten**

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2025/2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Besondere Teil der Prüfungsordnung mit dem Hochschulgrad Master of Arts (M.A.) vom 15.07.2024 nach Ablauf der Übergangsfrist außer Kraft.